

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1583

vom vom 16. November 2010

Gemeinde Nenzlingen, Zonenvorschriften Landschaft, bestehend aus dem Zonenplan Landschaft und dem Zonenreglement Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen hat am 23. März 2009 den Zonenplan Landschaft sowie das Zonenreglement Landschaft beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. April 2009 bis 29. Mai 2009 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2009 und in der "Änzlicher Zytig" Nr. 04/09 vom 30. April 2009 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. April 2009 benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Mit den Einsprechern konnte anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 24. Juli 2009 unterbreitet der Gemeinderat Nenzlingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 1. September 2004 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung nur teilweise berücksichtigt.

1.3 Strassenraum

Innerhalb der Strassenlinie gilt die ganze Parzelle als Strassenraum (Parzellen 74, 75 und 76). Dies entspricht auch der Festlegung im Strassengesetz (§11 "Umfang des Strassenraums").

Die gesamte Parzelle 75 hat zonenrechtlich als Strasse zu gelten. Dies gilt insbesondere für den ganzen Tunnelvorbereich mit Tunnelzentrale, Umschlagplatz und Ausstellbuchten. Die Definition einer Wildwechselzone im Tunnelbereich dürfte kaum zielführend sein.

Die Gemeinde wird aufgefordert, innert drei Jahren im Zonenplan Landschaft die Strassenparzelle Nr. 75 anzupassen und die dortige Wildwechselzone nochmals zu überprüfen.

1.4 Uferschutzzone

Im Zonenreglement ist die Breite der Uferschutzzonen auf 6 m festgelegt. Für die kleinen Seitenbäche der Birs sind die mit 6 m festgelegten Uferschutzzonen ausreichend. Dies ist bei der Birs im Bereich Birmatten (Parzelle 410) nicht der Fall. Gemäss Zonenplan ist in diesem Bereich für die Birs eine Uferschutzzone von lediglich 6 m Breite ausgeschieden. Der Kantonale Richtplan stellt im Objektblatt L1.2 verschiedene Planungsgrundsätze zum Raumbedarf der Fliessgewässer auf und verweist dabei explizit auf die Schlüsselkurve des Bundesamtes für Umweltschutz BAFU. Die Planungsanweisung a) legt dazu Folgendes fest: "Die Gemeinden übernehmen die Freiräume Fliessgewässer in ihre Zonenvorschriften. Sie scheiden im Zonenplan die entsprechenden Zonen aus und legen im Zonenreglement die den oben aufgeführten Planungsgrundsätzen entsprechenden Bestimmungen fest."

In der Verordnung zum eidgenössischen Gesetz über den Wasserbau werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer, welcher für den Hochwasserschutz und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer notwendig ist, festzulegen und diesen bei ihrer raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen (Wasserbauverordnung vom 2.11.1994, Art. 21). Als Vollzugshilfe legte das BAFU den minimalen Raumbedarf der Fliessgewässer in Abhängigkeit der Sohlenbreite fest. Dabei stellt die Schlüsselkurve zur Gewähr-

leistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen ein Minimum dar. Wünschenswert wäre die Ausscheidung der Schutzzone gemäss der Schlüsselkurve zur Sicherstellung der Biodiversität. Gemäss Schlüsselkurve entspricht für Gewässer mit einer Sohlenbreite von 15 m und mehr eine Uferschutzzone von 15 m den Minimalvorgaben. Die Änderung der Wasserbauverordnung, welche bis Ende August in Vernehmlassung war und in absehbarer Zeit in Kraft treten dürfte, übernimmt die Werte der Schlüsselkurve weitgehend. Da mehrheitlich genügend Raum vorhanden ist, wird der Gemeinderat beauftragt, innert drei Jahren die Breite der Uferschutzzone entlang der Birs zu überprüfen und diese entsprechend der Schlüsselkurve zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen, wo immer möglich, auf eine Breite von mindestens 15 m festzulegen. Die Festlegung der Breite der Uferschutzzone in Art. 9 des Zonenreglements Landschaft ist entsprechend der Sohlenbreite der Gewässer zu differenzieren. Diese Änderungen sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Nicht zulässige Nutzungen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Reglement nicht aufgeführt und daher für die Betroffenen nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der Regierungsrat versteht die pauschale Bestimmung in Abs. 3 dahingehend, dass Nutzungen und Massnahmen wie Bauten und Anlagen, Wege und Terrainveränderungen, die Ausbringung von Düngern und Bioziden, die Beweidung, Ackerbau und Ähnliches nicht gestattet sind.

In Abs. 3 ist versehentlich von der Naturschutzzone die Rede, obwohl es sich um die Uferschutzzone handelt. Im Sinne einer redaktionellen Änderung wird der Wortteil "Natur-" gestrichen und durch "Ufer-" ersetzt.

1.5 Naturschutzzone

Abs. 3 von Art. 8 des Zonenreglements Landschaft legt fest, dass der Gemeinderat zur Umsetzung der Schutzziele Massnahmen anordnet. Es genügt allerdings nicht, auf vertragliche Vereinbarungen zu bauen. Pflege- und Schutzmassnahmen sowie Zuständigkeit, Vollzug und Finanzierung sind als minimale Anforderungen im Zonenreglement aufzuführen, vorzugsweise im Anhang. In den freiwilligen Bewirtschaftungs-Vereinbarungen sind die Schutzmassnahmen zu übernehmen und gegebenenfalls zu verfeinern. Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 8 Abs. 3 wie vorstehend aufgeführt zu ergänzen und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

Innerhalb des Waldes sind die Gebiete Eggflue und Chuenisberg mit einer Naturschutzzone zu überlagern. Der Gemeinderat wird beauftragt, diese Gebiete innert drei Jahren mittels Mutation im Zonenplan Landschaft aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

1.6 Landschaftsschutzzone

In den vorliegenden Zonenvorschriften wird keine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Die Planung steht damit im Widerspruch zum kantonalen Richtplan (KRIP), aber auch zum regionalen Richtplan Laufental-Thierstein-Dorneck, welche grossflächig Vorranggebiete Landschaft beziehungsweise Landschaftsschutzgebiete ausweisen. Der Gemeinderat wird beauftragt, innert drei Jahren im Zonenplan eine Landschaftsschutzzone auszuscheiden und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

1.7 Abgrenzung Zonenplan Siedlung / Landschaft

Die Gemeindeversammlung Nenzlingen hat am gleichen Datum die Revision der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft beschlossen. Die neuen Zonenvorschriften Siedlung hat der Regierungsrat am 6. Juli 2010 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde die Einzonung der Parzelle Nr. 98, welche somit in der Landwirtschaftszone verbleibt. Die Zonenvorschriften Siedlung sind inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund des ursprünglichen Gemeindeversammlungsbeschlusses ist im zur Genehmigung vorliegenden

Zonenplan Landschaft die Parzelle Nr. 98 nicht als im Planungssperimeter liegend eingetragen. Im Sinne einer redaktionellen Änderung passt der Regierungsrat den Perimeter des Zonenplans Landschaft demjenigen des bereits genehmigten Zonenplans Siedlung an und dehnt ihn auf diese Parzelle aus. Die Parzelle Nr. 98 befindet sich nach wie vor in der Landwirtschaftszone und bleibt als Fruchtfolgefläche ausgewiesen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendetwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Be-

schliessen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Bodenschutzzone und die Zone zur Förderung der Vernetzung, von denen seine Parzellen betroffen sind.

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

Der westliche Drittel von Parzelle Nr. [REDACTED] sei aus der Bodenschutzzone zu entlassen, die obere Hälfte von Parzelle Nr. [REDACTED] sowie die gesamte Parzelle Nr. [REDACTED] seien aus der Zone zur Förderung der Vernetzung zu entlassen.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt: Der Einsprecher ist nicht damit einverstanden, dass die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Formulierung des Artikels betreffend Zone zur Vernetzung im Zonenreglement Landschaft bedeutet für die betroffenen Grundeigentümer keinerlei Einschränkung in der Nutzung, da darin keine zwingenden Festsetzungen zu deren Lasten enthalten sind. Lediglich die Gemeinde verpflichtet sich dazu, den Landeigentümern Beiträge an Massnahmen zur Vernetzung zu leisten, sofern diese bereit sind, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Es handelt sich also um eine Absichtserklärung der Gemeinde, mit den Eigentümern der in der betreffenden Zone liegenden Grundstücke Verhandlungen zu führen, um einen Vertrag abzuschliessen, welcher die Förderung der Vernetzung regelt. Der Einsprecher ist in seinen Eigentumsrechten nicht beeinträchtigt, sofern er sich nicht freiwillig vertraglich dazu bereit erklärt.

Der Bereich nordwestlich des Siedlungsgebietes von Nenzlingen ist im kantonalen Richtplan (KRIP) zu einem grossen Teil dem Vorranggebiet Landschaft zugewiesen. Dies betrifft insbesondere auch die Parzelle Nr. [REDACTED]. Der KRIP sieht vor, dass im Vorranggebiet Landschaft landwirtschaftliche Bauten nur in unmittelbarer Hofnähe gestattet sind. Die Bodenschutzzone, wie sie die Gemeinde Nenzlingen in den Zonenvorschriften Landschaft unter anderem für einen Teil der Parzelle Nr. [REDACTED] festlegt, statuiert zwar ein Bauverbot, dieses ist allerdings weniger streng als die Vorgabe des KRIP, da die Möglichkeit für die Erteilung von Ausnahmen weiter gefasst ist, als dies für die Vorranggebiete Landschaft zulässig ist.

Der Einsprecher verlangt, dass ein Teil seiner Parzelle aus der Bodenschutzzone zu entlassen sei, weil diese die landwirtschaftliche Nutzung zu stark einschränke. Die Vorranggebiete Landschaft des KRIP wurden aufgrund umfassender Abklärungen örtlich festgelegt, eine Interessenabwägung wurde also bereits auf kantonaler Ebene durchgeführt und das öffentliche Interesse an einer möglichst weitgehenden Erhaltung der Landschaft als höher eingestuft als das Interesse Einzelner an uneingeschränkten Überbaumöglichkeiten. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass die kommunale Bestimmung ausdrücklich Ausnahmen ermöglicht, und dass der KRIP ein wesentlich grösseres Gebiet als Vorranggebiet Landschaft vorsieht als die Bodenschutzzone der Gemeinde, ist die Einschränkung der Nutzung, welche der Einsprecher auf Parzelle Nr. [REDACTED] erfährt, nicht unverhältnismässig gross.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

6.2 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Grundeigentümer zahlreicher Parzellen von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Bodenschutzzone und die Zone zur Förderung der Vernetzung, von denen seine Parzellen betroffen sind.

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

Die Bodenschutzzone und die Zone zur Förderung der Vernetzung seien zu streichen.

Zur Begründung wird folgendes angeführt: Die Zonen zur Förderung der Vernetzung und der zugehörige Optionsbereich betreffen nur einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Parzellen, das Landwirtschaftsgebiet sei zudem von Wald und Hecken umgeben, daher sei der Nutzen dieser Zonen gering. Sein Begehren auf Streichung der Bodenschutzzone begründet er damit, dass die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Zonen nicht mit den früher festgelegten Zonen übereinstimmen, dass es also noch Änderungen gegeben habe. Anlässlich der Einspracheverhandlung fügte er zudem noch an, dass der Bodenschutz bereits durch die Landwirtschaftsgesetzgebung ausreichend gewährleistet sei, und dass die Zone nicht parzellenscharf festgelegt sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Einsprecher stellt mit seiner Eingabe die Zweckmässigkeit der Zone zur Förderung der Vernetzung und der Bodenschutzzone in Frage.

Die Gemeinde hat mit der Zone zur Förderung der Vernetzung Gebiete bezeichnet, welche nur wenige Vernetzungselemente aufweisen. Auf vertraglicher Basis können die betroffenen Landwirte mit der Gemeinde Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen und dafür Beiträge erhalten. Dadurch soll ein Anreiz geboten werden, zusätzliche Elemente zu schaffen. Dies kann ohne Weiteres einen positiven Effekt haben und zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen, falls Betroffene vom Angebot Gebrauch machen. Eine Vernetzungszone in Gebieten, welche bereits einen gewissen Reichtum aufweisen, wie dies der Einsprecher anregt, erscheint hingegen wenig zweckmässig.

Die Bodenschutzzone dient dazu, beste ackerfähige Böden mit hohem Ertragspotential für nachkommende Generationen zu sichern. Dies geschieht mittels strengem Bauverbot, welches nur in begründeten Ausnahmefällen gelockert werden darf. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass dieser zusätzliche Schutz notwendig ist. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, dies in Frage zu stellen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Massnahmen sie zur Erreichung eines bestimmten Zweckes ergreifen will, solange diese rechtmässig ist. Zudem erscheint ein Bauverbot zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Böden nicht als unzweckmässig. Die Abgrenzung folgt der tatsächlichen bestehenden Situation und richtet sich nicht nach den Parzellengrenzen. Bei derartigen speziellen Zonen ist dies nicht zu beanstanden, da andernfalls zu Recht eingewendet werden könnte, dass der Umfang der Zone nicht korrekt abgegrenzt worden sei.

Insgesamt können die beiden beanstandeten Zonen nicht als unzweckmässig bezeichnet werden, deren Ausscheidung liegt daher im Ermessen der Gemeinde.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen am 23. März 2009 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft werden im Sinne der Erwägungen mit nachfolgenden Auflagen und folgender Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflagen

Die Gemeinde wird beauftragt, innert drei Jahren folgende Änderungen und Anpassungen der Zonenvorschriften Landschaft zu prüfen bzw. vorzunehmen:

- a) Die gesamten Parzellen Nrn. 74, 75 und 76 sind im Zonenplan Landschaft als Strassenraum darzustellen. Die Wildwechselzone im Tunnelbereich ist zu überprüfen.
 - b) Die Erweiterung der Uferschutzzone auf die Breite gemäss Schlüsselkurve des BAFU ist zu prüfen, die Zonenvorschriften Landschaft sind im Sinne des kantonalen Richtplans zu ergänzen.
 - c) Die Gebiete Eggflue und Chuenisberg sind als Naturschutzgebiete im Wald im Zonenplan aufzunehmen.
 - d) Im Zonenplan Landschaft ist eine Landschaftsschutzzone im Sinne des kantonalen Richtplans auszuscheiden und mit den entsprechenden Bestimmungen im Zonenreglement Landschaft zu ergänzen.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 83/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft) und 83/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden 83/ZPL/1/0 (Zonenplan Ortsbild- und Landschaftsschutz, Teil 2) und 83/ZRL/1/0 (Baureglement, Teil Landschaft) aufgehoben.
5. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (redaktionelle Änderungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liesental, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

(beide eingeschrieben)

- Gemeinderat Nenzlingen, 4224 Nenzlingen
- Planteam S AG, Sissacherstrasse 20, 4460 Gelterkinden
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4442 Zwingen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin